

**Satzung
der Gemeinde Wickede (Ruhr)
über die Erhebung von Gebühren
zur Abfallentsorgung
vom 18. Dezember 1991**

In der Fassung der 21. Änderungssatzung vom 06.12.2011 – gültig ab 01.01.2012 -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV. NW. S. 214), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel III. des Gesetzes vom 30.04.1991 (GV. NW. S. 214), des Abfallgesetzes vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 870), des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LABfG-) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 366), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wickede (Ruhr) vom 18. Dezember 1991 hat der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) in seiner Sitzung am 06. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung der Gemeinde erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW).

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wickede (Ruhr) an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke.

Den Grundstückseigentümern stehen gleich:

Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer oder die Gemeinschaft von Wohnungseigentümern und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Eigentumswechsel

- (1) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tage des Kalendermonats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Für sonstige Gebührenpflichtig gilt dies entsprechend (§ 2 Abs. 1).
- (2) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel bis zum Eingang der Mitteilung über den Eigentumswechsel entstandenen Gebühren.

Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. (§ 2 Abs. 1).

§ 4

Entstehen, Änderung und Beendigung
der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Kalendervierteljahr, das auf den Tag der erstmaligen Abfuhr folgt. Sie endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die letzte Abfuhr erfolgt ist.
- (2) Ändert sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr (z. B. bei einem Wechsel der Abfallbehälterart, der Größe oder des Abfuhrintervalles), so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Änderung folgt.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Bei Entsorgung nach dem Umleersystem ist Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr
 - a) die Anzahl und Größe der nach § 10 der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Abfallbehälter
 - b) das Entleerungsintervall.
- (2) Bei Entsorgung nach dem Wechselsystem sind Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr:
 - a) Anzahl der Abfahren je Behälter,
 - b) die Dauer (in vollen Monaten) der zur Verfügungstellung des Behälters,
 - c) das Gewicht sowie die Art des Abfalls bei der Anlieferung an der Deponie.

§ 6

Höhe der Gebühr

(1) Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt für

- a) die Restmülltonne bei
- | | | |
|------------------------|----------------------------|----------------------------|
| wöchiger
Entleerung | 14-täglicher
Entleerung | vierwöchiger
Entleerung |
|------------------------|----------------------------|----------------------------|

Behältergröße	80 l		127,30 €	79,22 €
Behältergröße	120 l		164,96 €	98,06 €
Behältergröße	240 l		282,45 €	157,55 €
Behältergröße	1.100 l	2.249,93 €	1.143,12 €	598,70 €

b) die Bio-Tonne

Behältergröße	80 l	76,93 €
Behältergröße	120 l	97,70 €
Behältergröße	240 l	165,64 €

In den Gebührensätzen für die Restmülltonne ist jeweils eine Grundgebühr von 28,90 € enthalten. Die Grundgebühr von 28,90 € wird ebenfalls erhoben, wenn bei einem Grundstück wegen der Bildung einer Abfallgemeinschaft keine Restmülltonne vorgehalten wird.

- (2) Die Gebühr für einen Restmüllsack beträgt 4,00 €
 Die Gebühr für eine Sperrmüllabfuhr beträgt 35,00 €
 Die Gebühr für die Abfuhr eines Haushaltskühlgerätes sowie eines Elektroweißgerätes beträgt 10,00 €

§ 7

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Der Anschlußpflichtige hat der Gemeinde die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, an Ort und Stelle oder auf andere Weise zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 8

Gebührenbescheide, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheid der Gemeinde, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
- (2) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer. Im übrigen sind sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Im Wechselsystem ist die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Die Gemeinde ist berechtigt, von Gebührenpflichtigen, die das Wechselsystem in Anspruch nehmen, im Laufe des Jahres Vorauszahlungen auf die endgültige Gebührenschuld zu verlangen. Die Vorauszahlungen werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Die Gebühr für einen Restmüllsack bzw. für einen Laubsack wird bei Überlassung fällig. Die Gebühr für eine Sperrgutabfuhr sowie die Abfuhr eines Haushaltskühl- oder Elektroweißgerätes ist im voraus zu überweisen. Die Überweisung des Betrages gilt als Anmeldung der Abfuhr. Die Gebühr für angelieferte Haushaltskühl- bzw. Elektroweißgeräte ist bei Anlieferung an der Sammelstelle zu entrichten.

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen sind die §§ 163, 222 und 227 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden.